

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 11.06.2026 wird nachfolgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Protokollanten der Stadt Werder (Havel) bekanntgemacht.

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Protokollanten der Stadt Werder (Havel)

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024, in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung vom 28.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leistungserbringung
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Auszahlung der Aufwandsentschädigung
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadt Werder (Havel) vom Ortsvorsteher benannten ehrenamtlichen Protokollanten, welche die Entwurfsniederschriften der Ortsbeiratssitzungen der Stadt Werder (Havel) erstellen.

§ 2

Leistungserbringung

- (1) Über das Abstimmungsverhalten und die Inhalte der Ortsbeiratssitzungen werden die Protokollanten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Zur Vorbereitung der Sitzung erhalten die Protokollanten die entsprechenden Unterlagen für die jeweilige Ortsbeiratssitzung durch den Fachbereich 1/Sitzungsdienst.
- (3) Im Falle einer Verhinderung bspw. im Krankheitsfall müssen der Ortsvorsteher und der Fachbereich 1/Sitzungsdienst unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden,

sodass eine mögliche Vertretung sowie die Bereitstellung der Unterlagen organisiert werden kann.

(4) Die Protokollanten verpflichten sich zur Erstellung einer entsprechenden Entwurfsniederschrift gem. der gültigen Geschäftsordnung der Stadt Werder (Havel) und Übersendung binnen einer Frist von 14 Kalendertagen an die Ortsvorsteher zur Kontrolle.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Als Aufwandsentschädigung werden 18,00 € für jede Sitzungsstunde festgelegt. Dies beinhaltet den Aufwand für die Teilnahme an der Sitzung, die Protokollierung und die Entwurfsniederschrift. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 v.H. der Aufwandsentschädigung gewährt. Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung wird ein zeitlicher Anteil von insgesamt einer Stunde als Aufwandsentschädigung angerechnet. Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten und Kommunikationsgebühren abgegolten.
- (2) Die Berechnung der Sitzungszeit erfolgt auf Basis der tatsächlichen Dauer der Sitzung. Die Sitzungszeit beginnt mit der offiziellen Eröffnung der Sitzung und endet mit der offiziellen Schließung.
- (3) Die Ortsvorsteher sind gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadt Werder (Havel) für die Anfertigung der Niederschrift verantwortlich und bestimmen den Protokollanten. Wird die Tätigkeit der Protokollführung von einem Ortsvorsteher selbst wahrgenommen, hat dieser keinen weiteren Anspruch nach dieser Satzung. Diese Tätigkeit wäre mit seiner allgemeinen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4

Auszahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird nach erfolgter Vorlage der Entwurfsniederschrift und erteilter Freigabe durch die Ortsvorsteher getätigt.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werder (Havel), den 11.06.2026

gez.

Manuela Saß
Bürgermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Protokollanten der Stadt Werder (Havel) wird auf der Internetseite der Stadt Werder (Havel) unter www.werder-havel.de/bekanntmachungen öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 11.06.2026